

## Klausel Ableitungsrohre auf dem Grundstück

Stand 04.2012

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die SV Wohngebäudeversicherung - Wohnflächen-Modell (SVWV – WFL) bzw. Versicherungssummen-Modell (SVWV - VSU)

### 1. Ableitungsrohre auf dem Grundstück

1. In Erweiterung der vereinbarten Vertragsbedingungen (Versicherungssummen-Modell und Wohnflächen-Modell) sind außerhalb versicherter Gebäude auch versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung sowie von Zisternenanlagen, sofern sie der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

2. Ein sonstiger Bruchschaden im Sinne von Nr. 1 liegt nicht vor, wenn

a) zwischen einzelnen Rohren der Abwasserleitung die Verbindung ganz oder teilweise unterbrochen ist, ohne dass das Rohr in seiner Substanz beschädigt (gebrochen) ist (z.B. durch Muffenversatz) oder eine sonstige Undichtigkeit ohne nachhaltige Veränderung des Rohrmaterials eintritt (z.B. undichte Dichtung);

b) Wurzeln in das Rohr oder deren Verbindung einwachsen, ohne dass das Rohr in seiner Substanz beschädigt (gebrochen) ist (Wurzeleinwuchs).

3. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung für Nr. 1 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einschließlich versicherter Kosten (z.B. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen) auf höchstens # EUR begrenzt.

Werden bei der Feststellung des Schadens mehrere Bruchschäden an Ableitungsrohren gemäß Nr. 1 entdeckt, so gilt dies als ein Versicherungsfall.

5. Wurde der Deckungsschutz hinsichtlich des Umfangs der Leitungswasserversicherung im Rahmen eines bestehenden Versicherungsvertrages nachträglich auf Bruchschäden an Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück erweitert, besteht ein Anspruch auf Entschädigungsleistung nur, soweit der Versicherungsnehmer nachweist,

dass der Bruchschaden nach Eintritt der Wirksamkeit der Deckungserweiterung entstanden ist.

6. Sowohl Versicherer als auch Versicherungsnehmer können die Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Grundstück durch schriftliche Erklärung kündigen. Diese Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass eine von ihm auszusprechende Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird, sofern die Kündigung nicht während des letzten Monats vor dem Schluss des laufenden Versicherungsjahres ausgesprochen wird.

Der Versicherungsvertrag, dem die gekündigte Klausel zugrunde liegt, bleibt von der Kündigung unberührt. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen